

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0246/2007

Auskunft erteilt:

Herr Gudorf

Ruf:

492 32 82

E-Mail:

GudorfM@stadt-muenster.de

Datum:

26.03.2007

Betrifft

Stadtweite Standards für das Aufbringen von Piktogrammen in öffentlichen Straßen

Beratungsfolge

08.05.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
24.05.2007	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
31.05.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
31.05.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
31.05.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Bericht
12.06.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
12.06.2007	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht

Bericht:

1. Vorbemerkung und gesetzliche Vorgaben

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Schrift- und Verkehrszeichen als Piktogramme auf der Fahrbahn aufzutragen. Obwohl die StVO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Vorgaben über das Aufbringen von Markierungen enthalten, bleibt der Straßenverkehrsbehörde ein Bewertungsspielraum, ob Markierungen aufgebracht werden. In der Vergangenheit war das Aufbringen von Piktogrammen häufig Gegenstand von Anträgen aus Politik und Bevölkerung, die in jedem Einzelfall mit teils hohem Aufwand geprüft wurden. Hier zeigte sich, dass es noch keine stadtweite Standardfestlegung gibt. Durch die festgelegten Standards werden „Insellösungen“ für einzelne Stadtteile oder Wohngebiete vermieden, so dass die Verkehrsteilnehmer einheitliche Standards vorfinden und sich darauf einstellen können. Ziel dieser Vorlage ist es nicht die Kosten zu reduzieren, sondern vielmehr die

- Verkehrssicherheit zu erhöhen,
- Prüfungsverfahren zu beschleunigen,
- Handlungsparameter für Politik und Verwaltung zusammenfassend und transparent darzustellen.

...

Piktogramme sind in Höhe des entsprechenden Verkehrszeichens aufzutragen. Sie dienen nach § 42 Abs. 6 StVO ausschließlich dem Hinweis auf ein solches Verkehrszeichen und entfalten somit selbst keine Rechtswirkung. Durch sie wird der Verkehrsteilnehmer auf eine *besondere* Situation aufmerksam gemacht, weshalb von dieser Möglichkeit nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden sollte. Darüber hinaus kann laut der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 lit. c StVO in *großen* Tempo-30-Zonen die Fortdauer der Zonenanordnung durch entsprechende Piktogramme verdeutlicht werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, künftig anhand der unten aufgeführten Grundsätze Piktogramme auf der Fahrbahn anzuordnen, um damit gezielt den Verkehrsteilnehmer auf eine jeweils *besondere* Verkehrssituation hinzuweisen und so die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Vielfach wird die Wirkung von Piktogrammen überschätzt. Das liegt unter anderem daran, dass beim Autofahrer schon nach kurzer Zeit ein Gewöhnungseffekt eintritt. Anders als Verkehrszeichen sind Piktogramme häufig durch Laub, Dreck, Eis und Schnee schlecht zu erkennen. Besonders bei Dunkelheit und nasser Fahrbahn sind sie nahezu wirkungslos.

2. Standardfestlegungen

2.1 Gefahrzeichen (Anlage)

Hier kommen in Betracht:

- Verkehrszeichen 136 StVO „Kinder!“
- Verkehrszeichen 138 StVO „Radfahrer kreuzen!“

Die Aufbringung der Markierung ist möglich, wenn neben der Notwendigkeit, ein solches Verkehrszeichen aufzustellen, eine besondere Situation vorliegt. Das ist der Fall

- bei besonderer Gefahrensituation, z.B. einer Unfallhäufungsstelle,
- wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Verkehrszeichen nicht rechtzeitig erkennbar ist.

2.2 Piktogramm „30“ in Tempo-30-Zonen (Anlage)

Nach Änderung des § 39 StVO hat der Verkehrsteilnehmer innerorts abseits von Vorfahrtsstraßen grundsätzlich davon auszugehen, dass er sich in einer Tempo-30-Zone befindet. Somit handelt es sich bei Tempo-30-Zonen innerhalb von Wohngebieten um Standardverkehrsmaßnahmen und nicht um Ausnahmen, auf die besonders hingewiesen werden muss. Danach ist das Aufbringen von Piktogrammen entbehrlich. Innerhalb *großer* Zonen kommt die Markierung jedoch nur ausnahmsweise in Betracht bei:

- festgestelltem hohem Geschwindigkeitsniveau,
- besonderer Gefahrensituation z.B. einer Unfallhäufungsstelle.

Darüber hinaus sind Markierungen an Kreuzungen und Einmündungen möglich, an denen durch das Verkehrszeichen „Vorfahrt“ eine Vorfahrtsregelung getroffen wurde und somit von der in Tempo-30-Zonen üblichen rechts-vor-links-Regelung abgewichen wird und

- ein hohes Geschwindigkeitsniveau festgestellt wurde,
- eine besondere Gefahrensituation, z.B. eine Unfallhäufungsstelle vorliegt.

...

2.3 Fahrradpiktogramme (Anlage)

Das Auftragen von Fahrradpiktogrammen liegt im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde und erfolgt aufgrund der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), den Hinweisen für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) und den Regelungen der StVO, unter anderem zu Verkehrszeichen 340 „Leitlinie“. Danach ist das Auftragen von Fahrradpiktogrammen möglich in:

- Radfahrschleusen vor Lichtsignalanlagen,
- Fahrradstraßen,
- Schutzstreifen,
- Radfahrstreifen.

2.4 Rollstuhlfahrerpiktogramme (Anlage)

Die Aufbringung dieser Markierung ist möglich, wenn eine besondere Situation vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Rampen für Rollstuhlfahrer von abgestellten Fahrrädern freigehalten werden sollen.

3. Entscheidungsverfahren

Piktogramme werden auch weiterhin nur nach entsprechender Anordnung der Straßenverkehrsbehörde markiert. Entscheidungsgrundlage ist dabei unter Berücksichtigung der oben genannten Standards ein Beschluss der Unfallkommission oder der Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen (AfV). Die Anordnung eines Rollstuhlfahrerpiktogramms bedarf nicht eines entsprechenden Beschlusses der genannten Gremien.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage: Darstellung in Betracht kommender Piktogramme